

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt

Teiländerung der 1. Fortschreibung 2002 des Flächennutzungsplans „Solarpark Bäumlespfad“

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt hat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2026 den Entwurf der Teiländerung der 1. Fortschreibung 2002 des Flächennutzungsplans „Solarpark Bäumlespfad“ in Haßmersheim mit Datum vom 18.11.2025 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebiets und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Haßmersheim unterstützt die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Altdeponie in Haßmersheim. Hierzu stellt die Gemeinde Haßmersheim den Bebauungsplan „Solarpark Bäumlespfad“ auf.

Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Zur Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich.

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Ba-

den-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 04.05.2026 bis 08.06.2026

unter dem folgenden Link auf den Internetseiten der Gemeinden veröffentlicht:

Gemeinde Haßmersheim

<https://www.hassmersheim.de/gemeinde-service/oeffentliche-bekanntmachungen>

Gemeinde Hüffenhardt

<https://www.hueffenhardt.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinden eingestellt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur Teiländerung der 1. Fortschreibung 2002 des Flächennutzungsplans „Solarpark Bäumlespfad“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung und Durchführung der Planung - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen - Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Luft und Klima Schutzgut Tiere und Pflanzen Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren Schutzgut Landschaft Biologische Vielfalt Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis von 27.06.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zu einem geschützten Biotop, zur Eingriffsregelung, zum Landschaftsschutzgebiet, zum Biotopverbund, zum Grundwasserschutz und zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Luft und Klima Schutzgut Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt Schutzgut Landschaft Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar vom 27.06.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft und einem Regionalen Grünzug und zu 	Schutzgut Boden Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

	einem Landschaftsschutzgebiet	
Stellungnahme Regierungspräsi- dium Karlsruhe Ref. 21 (Raumord- nung) vom 16.06.2025	- Hinweise zu einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft und einem Regionalen Grünzug und zu einem Landschaftsschutzgebiet	Schutzgut Boden Schutzgut Mensch, seine Gesund- heit sowie die Bevölkerung insge- samt
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege vom 26.06.2025	- Hinweise zu unvorhergesehenen archäologischen Funden	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 (Geologie) vom 18.06.2025	- Hinweise zu geologischen und bodenkundlichen Grundlagen	Schutzgut Boden

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per E-Mail an bauamt@hassmersheim.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an die Gemeinde Haßmersheim, Theodor-Heuss-Straße 45, 74855 Haßmersheim, oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus Haßmersheim oder Hüffenhardt während der allgemeinen Sprechzeiten.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum im Rathaus Haßmersheim, Bauamt, Raum 2.03 und im Rathaus Hüffenhardt, Bauamt, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haßmersheim, den 24.04.2026

Christian Ernst
Vorsitzender Gemeinsamer Ausschuss
Bürgermeister



signiert
Gemeinde Haßmersheim
27.04.2026
07:45:29 +02
www.hassmersheim.de